

Träger der Rentenversicherung prüfen ab dem 2. Juni 2020 wieder vor Ort

Die Bundessteuerberaterkammer hat darüber informiert, dass die Rentenversicherungsträger ab dem 2. Juni 2020 die seit Mitte März dieses Jahres ausgesetzten Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort wieder aufnehmen werden. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte sich im Vorfeld mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) ins Benehmen gesetzt, um die aktuelle Situation in den Steuerberaterkanzleien zu erfragen.

Die DRV verweist in „[summa summarum - Newsletter zur Wiederaufnahme der Betriebsprüfungen vor Ort](#)“ auf die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise, auf die wir auch im [FAQ-Katalog zur Corona-Krise](#) (Frage 27) hinweisen.

Nach der Aufhebung einer Reihe von Kontaktbeschränkungen in den vergangenen Wochen haben die Rentenversicherungsträger beschlossen, ab dem 2. Juni 2020 wieder Betriebsprüfungen vor Ort durchzuführen. Vorrangig werden dabei Arbeitgeber mit 20 und mehr Beschäftigten und Steuerberater angesprochen.

Die Prüfer werden in jedem Fall zunächst telefonisch mit dem Arbeitgeber oder Steuerberater Kontakt aufnehmen. Abgesehen von einer möglichen Terminabsprache geht es der DRV Bund dabei darum,

- vor dem Hintergrund einer bei vielen Arbeitgebern und Steuerberatern möglichen Belastungs- oder Krisensituation einen verbindlichen, persönlichen Kontakt zwischen dem Prüfer und dem Verantwortlichen herzustellen,
- ggf. Corona-bedingte Verschiebungswünsche in Erfahrung zu bringen,
- Informationen über die örtlichen Bedingungen und die Einhaltung des Arbeitsschutzes einzuholen,
- Informationen über Möglichkeiten zu vermitteln und einzuholen, ob und wie ein Vor-Ort-Aufenthalt auf ein zeitliches Minimum begrenzt werden kann (z. B. Teilnahme an der euBP, Abholung/Zusendung von Unterlagen).

Wünschen der Arbeitgeber und Steuerberater nach einer Verschiebung der Prüfung wegen der Corona-Krise wird entsprochen.

Steuerberater sollten – soweit noch nicht geschehen – den Einsatz der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (die euBP) in der Sozialversicherung ausloten. Durch die euBP lässt sich die Prüfung vor Ort auf ein Mindestmaß begrenzen bzw. unter Umständen sogar ganz vermeiden. Ab dem 1. Januar 2023 wird die euBP hinsichtlich der Lohndaten mit einer Übergangfrist verpflichtend eingeführt.